

Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis

Auf der Grundlage der §§ 87, 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis beschlossen:

§1 Rechtsstellung

1. Der Landkreis führt das Schullandheim Zella-Mehlis als unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Das Schullandheim ist als unselbständige Einrichtung des Landkreises dem Fachdienst Schulen unterstellt.

§2 Aufgaben

Das Schullandheim schafft und erhält die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Leitung

Das Schullandheim wird durch eine hauptamtliche Fachkraft geleitet. Der Leiter ist für die organisatorische und inhaltliche Leitung der Einrichtung verantwortlich.

§4 Benutzung

1. Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Soweit es den Aufgaben des Schullandheimes nicht entgegensteht, kann im Ausnahmefall die Benutzung auch sonstigen Nutzern (z. B. Familien, Erwachsenengruppen) eingeräumt werden. Die Benutzung ist grundsätzlich schriftlich beim Schullandheim zu beantragen. Liegen für einen Zeitraum mehrere Anträge vor, sollen Schulklassen und Jugendgruppen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei der Belegungsplanung vorrangig berücksichtigt werden.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann die weitere Benutzung untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulen.

§5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Schullandheimes werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis vom 14.12.2000 außer Kraft.

Meiningen, den 30.12.2020



Greiser
Landrätin



